

Ministerium für Bildung und Kultur, Postfach 10 24 52, 66024 Saarbrücken

Rundschreiben

Leiterinnen und Leiter
der Grundschulen,
der Förderschulen
der weiterführenden Schulen im Saarland

nachrichtlich

- dem LPM
- den Staatlichen Studienseminaren
- dem Landesseminar
- der Landesbeauftragten für den
Krankenhaus- und Hausunterricht, Homburg
- dem SSGT und dem LKT
- den privaten und öffentlichen Schulträgern
- den Gesundheitsämtern
- den Hauptpersonalräten
- den Landeselternvertretungen und der Landes-
schülervertretung
- den FGTS-Maßnahmeträgern
- den Kreiskoordinator*innen der Schulsozialar-
beit

Abteilung B **Bildungspolitische
Grundsatz- und
Querschnitts-
angelegenheiten**

Referat: B 3

Bearbeitung: Anne Wannemacher
Tel.: +(49)681 501-7876
Fax: +(49)681 501-7442
E-Mail: a.wannemacher
 @bildung.saarland.de
Aktenzeichen: B 3- Gesunde Schule
Datum: 4. Mai 2022

Infektionsschutzmaßnahmen in Schulen ab 9. Mai 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in den vergangenen Jahren ist auch in diesem Frühjahr eine deutliche Entspannung der Pandemiesituation zu beobachten. Von der Gesundheitsseite wird darauf hingewiesen, dass ein serielles Testen als Beitrag zum Infektionsschutz in der aktuellen Pandemiesituation nur noch eine geringe Bedeutung hat. Von der Kinder- und Jugendmedizin wird eine Einstellung der anlasslosen Testungen in Schulen empfoh-



len. Sie verweist darauf, dass Kinder und Jugendliche in besonderer Weise unter den Veränderungen während der Pandemie und den damit verbundenen Eingriffen in ihre soziale Teilhabe gelitten haben.

Der Expert*innen-Rat der Bundesregierung hat ausdrücklich die prioritäre Berücksichtigung des Kindeswohls in der Pandemie angemahnt. Lockerungen der Maßnahmen für Kinder und Jugendliche sollten mindestens analog zu Lockerungen im gesamtgesellschaftlichen Rahmen stattfinden. Eine aktuelle KMK-Abfrage zeigt zudem, dass dreiviertel aller Bundesländer die Testungen komplett wegfallen lassen werden.

Das Robert-Koch-Institut (RKI) hat seine Empfehlungen zur Absonderung (Isolierung und Quarantäne) bei SARS-CoV-2-Infektion bzw. -Exposition am 2. Mai 2022 aktualisiert.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Situation und der Empfehlungen des RKI hat sich die saarländische Landesregierung auf Folgendes geeinigt:

Die zweimal wöchentlich stattfindenden seriellen Testungen sowie die anlassbezogenen Testungen an acht aufeinanderfolgenden Schultagen werden eingestellt.

Die Verpflichtung zum Vorlegen eines Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 als Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzsulbetrieb entfällt. Ab Montag, 9. Mai 2022, werden die bisher zweimal wöchentlich stattfindenden anlasslosen (seriellen) Testungen in Schulen nicht mehr durchgeführt.

Die Möglichkeit für Eltern, ihr Kind aufgrund der Testungen vom Präsenzsulbetrieb abzumelden, besteht nicht mehr. Schüler*innen, die aufgrund der Testpflicht bisher am Lernen von zuhause teilnehmen, müssen ab 9. Mai 2022 wieder am Präsenzsulbetrieb teilnehmen.

Da mit Ablauf des 7. Mai 2022 auch die Saarländische Absonderungsverordnung außer Kraft tritt, werden auch die dort vorgegebenen anlassbezogenen Testungen nach Auftreten eines Infektionsfalles in der Schule ab Montag, 9. Mai 2022, nicht weitergeführt oder neu aufgenommen.

Die Beschäftigung von Testhelfer*innen wird mit Ablauf des 7. Mai 2022 beendet. Auch der Einsatz der medizinischen Fachkräfte bei den Testungen in den Förderschulen wird zum o.g. Zeitpunkt eingestellt.

Freiwillige Testungen sind weiterhin möglich.

Damit sich alle Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte und das weitere pädagogische und nicht-pädagogische Personal bei Bedarf auch weiterhin testen kön-

nen, werden diesen Personen auf Wunsch bis zu zwei Nasal-Testkits pro Woche für eigenverantwortlich durchgeführte Selbsttests durch die Schule ausgehändigt. Die Tests sollen in der Regel zu Hause durchgeführt werden.

Testzertifikate werden von der Schule grundsätzlich nicht mehr ausgestellt. In begründeten Einzelfällen, insbesondere wenn Testzertifikate für dienstliche Belange der Lehrkräfte oder für schulische Belange der Schüler*innen benötigt werden, kann in der Schule ein beobachteter Test durchgeführt und ein Testzertifikat ausgestellt werden.

Alle Schulen werden künftig nur noch mit Nasal-Tests für die Eigenanwendung beliefert. Das DESC-Bestellsystem bleibt bis auf weiteres offen. Die Belieferung der Grundschulen mit Lolli-Antigen-Tests wird mit Ablauf dieser Woche (18. KW) eingestellt.

Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie das weitere pädagogische und nicht-pädagogische Personal einer Schule mit einer SARS-CoV-2-Exposition nehmen am Präsenzsulbetrieb teil.

Für nachweislich positiv getestete Personen wird seitens des Gesundheitsamtes bzw. der Ortspolizeibehörde eine Isolation für fünf Tage angeordnet. Für Haushaltsangehörige und enge Kontaktpersonen besteht keine Verpflichtung zur Absonderung. Den betroffenen Personen wird bei privaten Kontakten empfohlen, die AHA+L-Regeln einzuhalten, Kontakte zu anderen Personen zu reduzieren, soweit zumutbar insbesondere in geschlossenen Räumen eine FFP2-Maske oder eine medizinische Maske eines vergleichbaren Standards zu tragen sowie sich für einen Zeitraum von sieben Tagen täglich selbst zu testen.

Die o.g. Verhaltensempfehlungen gelten ausschließlich für den privaten Bereich. Für Haushaltsangehörige und enge Kontaktpersonen von nachweislich positiv getesteten Personen besteht die grundsätzliche Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzsulbetrieb unter den dort vorgegebenen Infektionsschutzbedingungen.

Das Vorgenannte gilt entsprechend auch für die Teilnahme an den Abschlussprüfungen. Die Empfehlungen zu den Infektionsschutzmaßnahmen sowie die Angebote für Testungen anlässlich der Abschlussprüfungen (vgl. Rundschreiben betr. „Prüfungsdurchführung mit zusätzlichen Covid19-Schutzmaßnahmen vom 04. April 2022“) bleiben unberührt.

Insbesondere folgende Infektionsschutzmaßnahmen, deren Umsetzung an anderer Stelle bereits ausführlich beschrieben wird, sind weiterhin anzuwenden:

- Befreiung von als vulnerabel zu betrachtenden Schülerinnen und Schülern sowie von Schülerinnen und Schülern, die mit einer als vulnerabel zu betrachtenden

Person im selben Haushalt leben, auf Antrag von der Präsenzpflicht im Unterricht (vgl. Rundschreiben vom 2. Juli 2020 und vom 14. Juli 2021).

- Arbeitsschutzmaßnahmen für vulnerable Lehrkräfte mit einem entsprechenden ärztlichen Attest bleiben weiterhin bestehen. Diese sind wie bisher zum Tragen einer FFP2-Maske oder einer Maske eines analogen Standards verpflichtet. Gegebenenfalls auf Empfehlung des arbeitsmedizinischen Dienstes veranlasste weitere Maßnahmen zum Arbeitsschutz dieser Kolleginnen und Kollegen müssen weiterhin umgesetzt werden (vgl. Rundschreiben vom 2. Juli 2020 und vom 14. Juli 2021).
- Umgang mit Erkältungs- oder Krankheitssymptomen
- Regelmäßiges Lüften
- Vor allem im Sport- und Musikunterricht bzw. beim Singen und Musizieren von Blasinstrumenten wird empfohlen, die Möglichkeiten zum Unterrichten im Freien, immer wenn das Wetter es zulässt, zu nutzen bzw. in Innenräumen/in der Halle möglichst Abstände einzuhalten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit herzlichem Dank und
mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Nicole Cayrol

Leiterin der Abteilung B
Bildungspolitische Grundsatz- und
Querschnittsangelegenheiten